

21680 Stade
Teichstraße 14
Tel. 04141 5219-0
stade@ltg-stbg.de

21706 Drochtersen
Sietwender Straße 16
Tel. 04143 9111-0
drochtersen@ltg-stbg.de

21729 Freiburg/Elbe
Hauptstraße 24
Tel. 04779 89936-0
freiburg@ltg-stbg.de

21762 Otterndorf
Cuxhavener Straße 18
Tel. 04751 9233-0
otterndorf@ltg-stbg.de

27356 Rotenburg
Jeersdorfer Weg 20
Tel. 04261 630-330
rotenburg@ltg-stbg.de



Steuerberatung GmbH

STEUERINFORMATIONEN

II - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Frühjahr 2026 fängt die Bundesregierung an, doch noch Reformen zu wagen – und vieles soll noch kommen. Auf Seite 1 geben wir Ihnen erste Hinweise zum Altersvorsorgereformgesetz, der Reform der Riesterrente, auf Seite 2 die steuer- und sozialversicherungsfreie Entlastungsprämie von Arbeitgeber an Arbeitnehmer. Auf Seite 3 stellen wir Ihnen den neuen Erlass der Finanzverwaltung zur steuerlichen Auswirkung von Gebäuderenovierungen vor.

7/26

Gesetzgebung I: Reform der privaten Altersvorsorge

8/26

Gesetzgebung II: Wird die Arbeitgeberprämie neu aufgelegt?

9/26

E-Rechnungen: Sind Sie bereit?

10/26

Gebäuderenovierung: Der beste Weg zum Steuern sparen

11/26

Umsatzsteuer: Welche Steuer auf Nebenleistungen zur Beherbergung?

12/26

Zweitjobs: Was Arbeitgeber beachten müssen



Gesetzgebung I: Reform der privaten Altersvorsorge

7/26

Das Altersvorsorgereformgesetz kommt, das war zum Redaktionsschluss der Steuerinformation sicher. Lediglich die Zustimmung des Bundesrats stand noch aus. Wir erläutern Ihnen erste Eckpunkte. In den folgenden Ausgaben werden wir detaillierter informieren.

Anders als der Name des Gesetzes vermuten lässt, wird aber nicht die gesamte Altersvorsorge oder deren steuerliche Förderung verändert. Modernisiert wird nur einer der Zweige, nämlich die „Riesterrente“.

Ab dem 1. Januar 2027 wird es eine neue Förderung und neue Vorsorgeprodukte geben. Wer einen bestehenden Riestervertrag hat, wird auf die neue Förderung umsteigen können.

Das Gesetz beinhaltet folgende Eckpunkte:

- **Begünstigter Personenkreis erweitert:** Förderfähig bleibt der bisherige Personenkreis, also z. B. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Versicherungspflichtige in der landwirtschaftlichen Alterskasse. Neu ist, dass auch Gewerbetreibende und Freiberufler, die eine Einkommensteuererklärung abgeben, begünstigt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch weiterhin Ehegatten von begünstigten Personen gefördert.
- **Neue Produktwelt:** Die zugelassenen Vorsorgeprodukte werden vielfältiger. Es sollen renditestärkere Produkte zulässig sein, die jedoch mehr Risiken beinhalten. Darüber hinaus wird es aber auch sichere Standardprodukte geben.
- **Nachgelagerte Besteuerung:** Wie bisher werden die Einzahlungen in die Altersversorgung von der Einkommensteuer freigestellt. Dafür wird die spätere Auszahlung in vollem Umfang steuerpflichtig sein.
- **Zulagen und Steuerabzug:** Es bleibt bei zwei Stufen: Zunächst werden Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt. Dann wird im Rahmen des Einkommensteuerbescheides geprüft, ob der Abzug von Beiträgen und Zulagen vom

steuerpflichtigen Einkommen günstiger ist, dieser Vorteil würde vom Finanzamt nachgezahlt.

- **Neue Zulagenberechnung:** Um Zulagen zu bekommen, müssen mindestens 120 € im Jahr in den Vertrag eingezahlt werden, gefördert werden maximal 1.800 € im Jahr. Der bisherige Mindesteigenbeitrag nach der Höhe von Bruttolohn oder LuF-Einkünften entfällt.

Die Zulagen setzen sich wie bisher aus Grundzulage und Kinderzulagen zusammen. Eine Kinderzulage gibt es wie bisher für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird. Die Höhe beträgt je Kind 100 % des Jahresbeitrags, maximal jedoch 300 €.

Die Grundzulage ist gestaffelt: Für den Jahresbeitrag bis 360 € beträgt sie 50 %, für den Jahresbeitrag von 361 € bis 1.800 € beträgt sie 25 %.

Beispiel: Landwirt Klages ist beitragspflichtig in der landwirtschaftlichen Alterskasse. Er bekommt Kindergeld für ein Kind. Im Jahr 2027 zahlt er Beiträge von 1.000 € in ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt.

Folge: Nach Stand zum Redaktionsschluss der Steuerinformation werden folgende Zulagen in seinen Vertrag eingezahlt:
Grundzulage: $360 € \times 50 \% + 640 € \times 25 \% = 340 €$
Kinderzulage je Kind: $1.000 € \times 100 \%$, maximal 300 €
In der Einkommensteuererklärung macht er dann folgenden Betrag als Sonderausgabe geltend: eigener Beitrag 1.000 € + Zulagen 640 € = 1.640 €. Beträgt die Einkommensteuerminde- rung daraus mehr als die Zulagen von 640 €, bekommt er diesen Mehrbetrag als Steuererstattung.

Das neue Gesetz macht die neue Altersvorsorge tatsächlich in vielen Fällen interessanter. Entscheidend wird sein, wie günstig die neuen Produkte dann tatsächlich sind.

Gesetzgebung II: Wird die Arbeitgeberprämie neu aufgelegt?

8/26

1.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei

Die Bundesregierung will nach der Corona- und Inflationsausgleichsprämie zum dritten Mal die Möglichkeit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Zahlung vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer schaffen. Zum Redaktionsschluss der Steuerinformation hatte der Bundesrat die Prämie gestoppt – wir werden in der nächsten Ausgabe berichten, was daraus geworden ist.

Die „Entlastungsprämie“ von bis zu 1.000 € könnte in einer Summe oder in Teilbeträgen bis zum 30. Juni 2027 gezahlt werden. Wichtig wäre, dass sie zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erfolgt.

Der Höchstbetrag galt bei der Inflationsausgleichsprämie je Arbeitsverhältnis, das würde bei der neuen Entlastungsprämie nicht anders sein. Übt ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern aus, könnte der steuer- und sozialversicherungsfreie Betrag bis 1.000 € dann für jedes Dienstverhältnis, auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden.

Die Prämie könnte auch abgabenfrei an Minijobber gezahlt werden. Sie würde bei der Berechnung der Minijobgrenze von 603 € im Monat nicht mitgerechnet.

Tankrabbat von knapp 17 Cent für Mai und Juni

Die Mineralölsteuer wird in den Monaten Mai und Juni 2026 gesenkt, um die gestiegenen Treibstoffpreise abzumildern. Die Absenkung beträgt 14,04 Cent je Liter Benzin und Diesel. Zuzüglich der Umsatzsteuer von 19 % ergibt sich eine Minderung um 16,71 Cent.

Die Minderung von 16,71 Cent gilt jedoch nur für privat verbrauchten Kraftstoff und pauschalierende Landwirte. Gewerbebetriebe und Landwirte, die die Regelbesteuerung anwenden, erhalten die Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet, sie werden also nur um den Nettobetrag von 14,04 Cent je Liter entlastet.

Die geringere Steuer soll sich nicht auf die Agrardieselvergütung auswirken: Auch für den verbilligten Diesel soll es die vollen 21,48 Cent je Liter begünstigtem Verbrauch geben.

Steuerreform versprochen

Die Bundesregierung hat zudem eine umfassende Steuerreform angekündigt. Erste Ideen schwirren durch die Medien, sind aber politisch noch sehr umstritten. Wir werden berichten, sobald sich klare Konturen abzeichnen.

§ 3 Nr. 11d EStG Entwurf, 2. Energiesteuersenkungsgesetz.

E-Rechnungen: Sind Sie bereit?

9/26

Seit dem 1. Januar 2025 sind Unternehmen laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen. Zum Ende des Jahres 2026 läuft die erste Übergangsregelung aus. Darauf müssen Sie eingestellt sein.

Die Pflicht gilt im „B2B-Bereich“, also bei der Abrechnung zwischen inländischen Unternehmen. Betroffen sind auch pauschalierende Landwirte. Rechnungen an Privatleute oder über Kleinbeträge bis 250 € brutto dürfen auch zukünftig auf Papier erstellt werden.

Was die E-Rechnung genau ist

E-Rechnungen sind elektronische Rechnungen in einem standardisierten elektronisch auswertbaren Format. Die häufigste Form ist das ZUGFeRD-Format. Das ist eine Rechnung im PDF-Format mit einer XML-Datei als Anhang. Genau dieser Anhang ist die eigentliche E-Rechnung. Der PDF-Teil dient nur der besseren Lesbarkeit.

Eine Rechnung im PDF-Format ohne den XML-Anhang ist keine E-Rechnung!

Das gilt für Rechnungsaussteller

Ihre Lieferungen und Dienstleistungen dürfen Sie seit dem 1. Januar 2025 mit E-Rechnungen abrechnen. Der Rechnungsempfänger muss das akzeptieren.

Noch bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Rechnungen in Papierform oder als einfaches PDF-Format erstellt werden. Ab dem 1. Januar 2027 wird dann die E-Rechnung verpflichtend. Das gilt auch, wenn Sie für Ihre Leistungen Gutschriften erhalten.

Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 € im Jahr müssen erst ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend E-Rechnungen oder E-Gutschriften ausstellen. Diese Umsatzgrenze ist kompliziert zu berechnen – sprechen Sie uns an, wir ermitteln, ob Sie darunter oder darüber liegen.

Das gilt für Rechnungsempfänger

Schon seit dem 1. Januar 2025 dürfen Ihre Lieferanten und Dienstleister E-Rechnungen an Sie ausstellen. Ihr Vorsteuerab-

zug hängt dann daran, dass Sie die Rechnungen korrekt empfangen, verarbeiten und archivieren.

- **Rechnungsempfang sicherstellen:** Wir empfehlen Ihnen, für die E-Rechnungen eine gesonderte E-Mail-Adresse einzurichten. Manche Firmen stellen die E-Rechnungen in ein Internet-Portal ein. Dann müssen Sie die Rechnung dort herunterladen.

- **Rechnungen prüfen:** Eine E-Rechnung muss geprüft („validiert“) werden. Das meint bei ZUGFeRD-Rechnungen den XML-Anhang. Zum einen muss er alle Angaben enthalten, die schon bisher für umsatzsteuerliche Rechnungen vorgeschrieben sind. Zum anderen muss er technisch funktionieren, also elektronisch auswertbar sein. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen müssen sofort vom Rechnungsaussteller korrigiert werden.

- **Rechnungen weitergeben:** Die E-Rechnung muss möglichst umgehend in das Buchführungssystem einfließen. Am einfachsten nutzen Sie dafür die Lösung unseres Buchführungssystems.

- **Rechnung archivieren:** Wie alle Rechnungen müssen auch E-Rechnungen acht Jahre unveränderbar archiviert werden. Auch dafür kann unser Buchführungssystem genutzt werden.

Fazit

Auch für E-Rechnungen gilt: Drängen Sie auf zügige Rechnungserstellung – die Vorsteuer bekommen Sie erst für den Monat oder das Quartal erstattet, in dem die Rechnung vorliegt. Erstellen Sie korrekte, vollständige und zeitgemäß gestaltete Rechnungen, möglichst bald als E-Rechnung – Ihre Rechnungen sind auch eine Visitenkarte Ihres Betriebes.

E-Rechnungen sind keine Last, sondern eine Chance für die dringend erforderliche Digitalisierung. Beim praktischen Umgang mit den E-Rechnungen unterstützen wir Sie gerne.



Gebäuderenovierung: Der beste Weg zum Steuern sparen

10/26

Werden mit einem Gebäude Einkünfte erzielt, mindern die Kosten dafür in jedem Fall die Steuern – egal, ob das Gebäude für den Betrieb oder für die private Vermietung genutzt wird.

Die Frage ist, wie schnell sich die Kosten auswirken. Die Unterschiede können groß sein: Ob sie nun als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten sofort abgesetzt werden oder im Zuge der Abschreibung auf bis zu 50 Jahre verteilt werden.

Sofort absetzen, wenn nichts Neues entsteht

Renovierungskosten sind grundsätzlich sofort als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzbar. Bei bilanzierenden Betrieben gilt das im Wirtschaftsjahr der Maßnahme, bei Gebäuden im Privatvermögen im Kalenderjahr der Zahlung. Handelt es sich um Mietwohnhäuser im Privatvermögen, darf der Abzug auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Auch bei sehr hohen Kosten kann es zulässig sein, diese sofort abzuziehen, beispielsweise, wenn das Dach neu gedeckt oder die Gebäudeheizung ausgetauscht wird. Auch Maßnahmen zur Wärmedämmung wie eine Fassadenverkleidung können sofort abzugsfähig sein.

Abschreiben, wenn mehr oder Besseres entsteht

In bestimmten Fällen können die Kosten aber nur auf einen längeren Zeitraum geltend gemacht werden, indem sie mit dem Gebäude abgeschrieben werden. Die wichtigsten Fälle zeigen wir in den folgenden Beispielen.

Beispiel 1 – Nutzfläche vergrößern: Elke Schulz hat in ihrem Betrieb ein Gebäude mit Flachdach. Sie ist die ständigen Undichtigkeiten leid und ersetzt das Dach durch ein Satteldach. Dabei entsteht ein Bodenraum, den sie aber nicht nutzt.

Folge: Wenn ein altes durch ein neues Dach ersetzt wird, ist das grundsätzlich sofort abzugsfähig. Wenn dadurch aber die Gebäudefläche vergrößert wird – und sei es nur durch ungenutzten Bodenraum – handelt es sich um „nachträgliche Herstellungskosten“. Der gesamte Aufwand muss dann zum Gebäudebuchwert hinzugerechnet und gemeinsam mit ihm abgeschrieben werden. Würde durch das Satteldach nur ein höherer Raum entstehen, beispielsweise in einer Maschinenhalle, könnten die Kosten sofort abgesetzt werden.

Beispiel 2 – Kosten aufteilen: Hans Bauer baut in seinem Miethaus das Dachgeschoss aus, dabei entsteht eine neue Wohnung. Gleichzeitig renoviert er im Erdgeschoss die vorhandene Wohnung.

Folge: Durch den Dachgeschossausbau wird die Nutzfläche erweitert, die Kosten müssen als nachträgliche Herstellungskosten mit dem Gebäude abgeschrieben werden. Dazu gehören dann alle Kosten, die bautechnisch mit dem Ausbau zusammenhängen. Die Renovierungskosten im Erdgeschoss können trotzdem sofort abzugsfähig sein, auch wenn beide Maßnahmen gleichzeitig stattfinden. Hans Bauer sollte sich getrennte Rechnungen für Ausbau und Renovierung ausstellen lassen. Aus diesen sollte ersichtlich sein, dass beide Maßnahmen bautechnisch voneinander unabhängig sind.

Schon die Kosten für das Aufsetzen einer Dachgaube müssen abgeschrieben werden, wenn sich die Nutzfläche um nur wenige Quadratmeter vergrößert. Wird in dem Zusammenhang das gesamte Dach erneuert, darf aufgeteilt werden: Nur die Kosten in Zusammenhang mit der Gaube sind abzuschreiben, die restlichen Kosten dürfen sofort abgezogen werden.

Beispiel 3 – Standard verbessern: Claudia Warnken hat von ihren Eltern ein sehr einfach ausgestattetes ehemaliges Landarbeiterhaus geerbt. Bevor sie es vermietet, renoviert sie das Haus ordentlich durch: Die einfach verglasten Fenster werden durch Isolierglasfenster ersetzt. Das Bad bekommt Dusche und Waschbecken. Die gesamte Elektroinstallation wird auf zeitgemäßen Stand gebracht, zudem eine Zentralheizung eingebaut.

Folge: Wird der Gebäudestandard angehoben, führt das zu nachträglichen Herstellungskosten, die mit dem Gebäude abgeschrieben werden müssen. Ob das hier der Fall ist, muss Claudia Warnken mit ihrem Steuerberater sorgfältig untersuchen. Die Finanzverwaltung schaut auf vier Bereiche: Heizung, Fenster, Elektro- und Sanitärinstallation. Wird der Standard in drei von vier Bereichen angehoben, z. B. von einfach auf mittel, muss der gesamte Aufwand abgeschrieben werden. Auf den ersten Blick scheint das hier so zu sein. Aber Achtung: Verglichen wird mit dem Standard im Jahr des Baus oder Kaufs des Hauses. Bei einem z. B. im Jahr 1940 gebauten Haus waren Ofenheizung und einfach verglaste Fenster durchaus mittlerer Standard.

Besondere Regeln bei Renovierung nach Kauf

Wenn Sie ein gerade gekauftes Gebäude renovieren, können auch diese Kosten sofort abziehbar sein. Zum einen gelten auch hier die Grundsätze aus den Beispielen 1 bis 3. Es kommen jedoch noch einige Hürden hinzu.

Beispiel 4 – Kosten für Nutzungsbereitschaft: Birgit Schmidt hat ein Gebäude gekauft, das sie vermieten möchte. Dafür muss sie jedoch die zum Kaufzeitpunkt nicht mehr zulässige Heizung ersetzen.

Folge: Für sich genommen, könnten die Kosten für den Ersatz der Heizung sofort abgezogen werden. In diesem Fall ist die neue Heizung aber erforderlich, um das Gebäude erstmals nutzen zu können. Daher müssen die Kosten gemeinsam mit dem Kaufpreis des Gebäudes abgeschrieben werden.

Beispiel 5 – Die 15 %-Grenze: Ernst Garbe hat ein bebautes Grundstück für 1,2 Mio. € gekauft. Davon entfallen 200.000 € auf das Grundstück und 1 Mio. € auf das Gebäude. In den ersten drei Jahren renoviert Ernst Garbe das Gebäude, dafür wendet er 240.000 € auf. Durch die Baumaßnahmen wird weder die Nutzfläche erweitert noch der Standard verbessert.

Folge: Wird innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf ein Gebäude instandgesetzt und modernisiert und fallen dafür mehr als 15 % der Anschaffungskosten an, liegen „Anschaffungsnahe Herstellungskosten“ vor. Die müssen gemeinsam mit dem Gebäude abgeschrieben werden. Das gilt auch dann, wenn es sich um eigentlich sofort abzugsfähige Renovierungskosten handelt. Ernst Garbe hat die Grenze mit 24 % (240.000 € Aufwand zu 1 Mio. € Kaufpreis Gebäude) überschritten. Hätte er Maßnahmen im Umfang von 100.000 € auf das vierte Jahr nach der Anschaffung verschoben, wären die gesamten 240.000 € in den jeweiligen Jahren sofort abzugsfähig.

Fazit

So vielfältig, wie die Gebäude- und Renovierungsmaßnahmen sind, so komplex sind auch die steuerlichen Regeln. Sprechen Sie uns unbedingt schon im Vorfeld der Baumaßnahme an. Gerne erläutern wir Ihnen den für Sie günstigsten Weg.

BMF-Schreiben vom 26. Januar 2026.

Umsatzsteuer: Welche Steuer auf Nebenleistungen zur Beherbergung?

11/26

Wird jemand kurzfristig beherbergt – beispielsweise in Pensionen, Ferienwohnungen oder Gästezimmern – gilt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Strittig war bisher, ob das auch für alle Zusatzleistungen zur Übernachtung gilt, ob also für WLAN, Sauna oder Parkplatz ebenfalls nur 7 % Umsatzsteuer anfallen. Der Europäische Gerichtshof hat nun als letzte Instanz dem deutschen Fiskus Recht gegeben: Es muss aufgeteilt werden zwischen 7 % Umsatzsteuer für die Beherbergung und 19 % für die Zusatzleistungen.

Hier gilt der niedrige Steuersatz

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt für die reine Beherbergung, also das Zimmer oder die Ferienwohnung. Dazu gehören – auch wenn es gesondert berechnet wird – z. B. Bettwäsche und Handtücher, Strom, Zimmerreinigung, Fernseher und Mitunterbringung von Tieren.

Zusatzleistungen mit 19 % Umsatzsteuer

Auf Zusatzleistungen entfällt in der Regel der Steuersatz von 19 %. Das gilt auch dann, wenn sie nicht gesondert berechnet werden, sondern in einem Pauschalpreis enthalten sind. Darunter fallen beispielsweise die Nutzung von Sauna und Fitnessgeräten, WLAN und Telefon, Parkplätzen, Transportservice oder Wäschereinigung.

Sonderfall Frühstück

Auch Mahlzeiten, wie das Frühstück, sind als Zusatzleistungen gesondert steuerpflichtig. Für Speisen gilt aber seit dem 1. Janu-

ar 2026 der Umsatzsteuersatz von 7 %. Für die Getränke – auch den Kaffee zum Frühstück – müssen 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Vereinfachte Aufteilung

Wichtig ist bei der Aufteilung der Kosten, dass die Kalkulation nachvollziehbar ist. Wer verschiedene Leistungen in einem Gesamtpreis anbietet, sollte intern berechnen, welcher Anteil auf die Übernachtung und welcher auf die Zusatzleistungen entfällt.

Die Finanzverwaltung bietet für die üblichen Zusatzleistungen – wie die oben genannten – eine vereinfachte Regelung an: 85 % des Gesamtpreises dürfen mit 7 % Umsatzsteuer berechnet werden, auf die restlichen 15 % entfallen 19 % Umsatzsteuer.

Beispiel: Der Ferienhof Meyer vermietet ein Doppelzimmer für ein Wochenende. Im Bruttopreis von 240 € sind Übernachtung, Frühstück und Wellnessnutzung enthalten.

Folge: Meyer darf den Anteil, auf den 19 % Umsatzsteuer anfallen, der Einfachheit halber mit 15 % von 240 €, also 36 €, ansetzen. 19 % Umsatzsteuer daraus sind dann 5,75 €. Meint Meyer, das ist zu viel, müsste er den Gesamtpreis in die üblichen Einzelpreise aufteilen.

Bei der richtigen Kalkulation unterstützen wir Sie gerne.

EuGH-Urteil vom 5. März 2026, C-409/24 bis C-411/24; BMF vom 22. Dezember 2025.

Zweitjobs: Was Arbeitgeber beachten müssen

12/26

Gerade in arbeitsintensiven Zeiten werden häufig Arbeitnehmer beschäftigt, die bereits bei einem anderen Arbeitgeber tätig sind. Um die Beschäftigung korrekt beurteilen zu können, sollten Arbeitgeber sich vorab schriftlich über bestehende Arbeitsverhältnisse informieren, z. B. mithilfe eines Personalfragebogens mit Unterschrift des Arbeitnehmers.

Arbeitszeitrechtliche Grenzen beachten

Nach dem Arbeitszeitgesetz darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit aus allen Beschäftigungen grundsätzlich 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine vorübergehende Ausweitung bis zu 60 Stunden ist nur zulässig, wenn innerhalb von 26 Wochen durchschnittlich 48 Wochenstunden eingehalten werden. Bei einer Hauptbeschäftigung von 40 Stunden pro Woche sind daher regelmäßig maximal 8 Stunden wöchentliche Nebenbeschäftigung zulässig.

Sozialversicherung und Steuer

Grundsätzlich fallen für jedes Arbeitsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer an. Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann jedoch ein Minijob mit einem monatlichen Entgelt bis zu 603 € sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Der Arbeitgeber muss allerdings pauschale Abgaben für Sozialversicherung und Steuer in Höhe von 30 % des Minijobverdienstes an die Knappschaft Bahn-See leisten. Mit der darin enthaltenen Pauschalsteuer von 2 % ist die Lohnsteuer des Minijobbers abgegolten, der den Minijob nicht in seiner Steuererklärung angeben muss. Der Minijobber muss einen Beitragsanteil von 3,6 % des Lohns leisten, wenn er sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt. Neben einer Hauptbeschäftigung kann auch eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt werden. Diese ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialversicherungsfrei, wenn sie auf maxi-

mal 70 Arbeitstage oder drei Monate im Kalenderjahr (in der Landwirtschaft bis zu 90 Arbeitstage bzw. 15 Wochen) begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Wird der Arbeitnehmer im Hauptjob für diese Zeit unbezahlt freigestellt, wird der Nebenjob als berufsmäßig qualifiziert und ist sozialversicherungspflichtig.

Kombination mehrerer Nebenbeschäftigungen

Ein Minijob kann neben einer kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt werden und umgekehrt. Beide Beschäftigungsarten werden nicht zusammengerechnet. Mehrere Minijobs hingegen werden addiert. Überschreitet das Gesamtentgelt 603 € monatlich, werden alle Minijobs sozialversicherungspflichtig. Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt nur der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch, wenn mehrere neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübte Minijobs zusammen die Grenze von 603 € nicht überschreiten.

Auch mehrere kurzfristige Beschäftigungen sind nebeneinander oder hintereinander zulässig. Dabei ist jedoch die jährliche Höchstdauer über alle kurzfristigen Beschäftigungen hinweg zu prüfen.

Beachte: Sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen sind nicht lohnsteuerfrei; eine mögliche Pauschalierung, zum Beispiel bei landwirtschaftlicher Saisonarbeit, ist im Einzelfall gesondert zu prüfen.

Hinweis für Arbeitgeber

Um sozialversicherungsrechtliche Risiken zu vermeiden, ist es unerlässlich, laufend über weitere Beschäftigungen und Tätigkeiten der Arbeitnehmer informiert zu sein.

§ 3 ArbZG, § 8 SGB IV.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.